

## Vergütungssätze VR-BT-H 2

**für die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmproduktionen enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Videoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen – ausgenommen Musikvideos/-clips – auf handelsüblichen Bildtonträgern (Videobänder/ Videokassetten, Laser-Bildplatten, CD-Video, Video-CD, CD-ROM, CD-Interaktiv, Schmalfilme Super 8), die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind**

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

### I. Vergütungen

#### 1. Mitgliedsstaaten der EG

Die Vergütung je Bildtonträger beträgt 4,5375 % des vom Lizenznehmer gegenüber dem Detailhändler oder demjenigen, der die Verbreitung an den Endverbraucher vornimmt, fakturierten Entgelts (ausschließlich Umsatzsteuer). Boni, Skonti, Provisionen oder Agenturvergütungen, Forderungsausfälle etc. dürfen weder direkt noch indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsberechnung schmälern.

Soweit eine andere Preisgrundlage praktiziert wird, ist der Lizenznehmer verpflichtet, rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung zu treffen, die im Ergebnis der Vergütung gemäß vorstehendem Absatz entspricht.

Die Berechnung der Vergütung wird unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer der Filmproduktion berechnet, wobei Bruchteile von Prozenten auf volle Prozente aufgerundet werden.

Mindestvergütung: Je Bildtonträger mit Werken des GEMA-Repertoires 0,5294 % des vom Lizenznehmer fakturierten Entgelts.

#### 2. Exporte in die Schweiz

Für Exporte in die Schweiz finden die Vergütungsregelungen des Verkaufslandes Anwendung.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zum persönlichen Gebrauch ohne Werbung.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger (Filmherstellungsrecht) von den jeweiligen Berechtigten ordnungsgemäß erworben ist.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

### 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben worden ist.

### 3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

### 4. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze finden keine Anwendung auf Bildtonträger im Format DVD (Digital Versatile Disc).

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-BT-H 2 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % auf die Vergütungssätze gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. eingeräumt.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:  
**[www.gema.de](http://www.gema.de)**

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 120	vom 02.07.1988	Seite 2.922
Nr. 19	vom 27.01.1990	Seite 504
Nr. 142	vom 01.08.1992	Seite 6.338
Nr. 226	vom 01.12.1995	Seite 12.148
Nr. 243	vom 31.12.2003	Seite 26.165